



Satzung

vom 12. März 2005, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 11. März 2018

§1 Name

(1) Der Verein trägt den Namen:

**Historische Darstellungsgruppen
„KING'S GERMAN LEGION“**

Verein für europäische Kultur und Geschichte der napoleonischen Epoche e.V.

(2) Als Abkürzung wird das Kürzel – KGL – für KING'S GERMAN LEGION verwendet.

§ 2 Sitz

(1) Der Sitz des Vereins ist Osnabrück. Er ist unter der Nummer 2785 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Dies sind insbesondere: Pflege des traditionellen Brauchtums.

(3) Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch ungebunden, er verfolgt auch keinerlei derartige Zwecke.

(4) Zweck des Vereins ist es:

1. durch lebendige historische Zivildarstellung der Zeit von 1803 bis 1816 einen Teil unserer Kulturgeschichte vorzuführen,
2. durch militärgeschichtliche Darstellungen, Sammlungen, Forschungen usw. einer breiten Öffentlichkeit Einblicke in die napoleonische Epoche und besonders in die Verhältnisse der Zeit von 1803 bis 1816 zu geben,
3. durch Mitarbeit Projekte und Darstellungen von Museen, kulturhistorischen Vereinen oder anderen Einrichtungen zu fördern und zu ermöglichen,
4. interessierten Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, als Mitglied seine historischen Ambitionen zu pflegen,
5. das Bilden von Kontakten und Freundschaften zwischen Personen und Gruppen der Völker zu fördern und zu ermöglichen, die von den Ereignissen der napoleonischen Zeit betroffen waren.



§ 4 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben (aus Vereinsmitteln), die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Ausübung ihres historischen Hobbys, organisiert dementsprechende Veranstaltungen und nimmt an regionalen, überregionalen und internationalen Veranstaltungen teil.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 1. natürliche Personen,
 2. juristische Personen,
 3. natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen und fördern wollen,
 4. Ehrenmitglieder, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Eintritt und Austritt

- (1) Die in § 5 Nr. 1 bis 3 genannten Personen und Gruppen müssen ihre Beitrittsabsicht mit schriftlichem Antrag gegenüber dem Vorstand erklären.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr, siehe § 8) mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Beendigungsabsicht ist dem Vorstand durch Einschreiben fristgerecht mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes nach dessen Anhörung beschließen.

§ 7 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Er wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 8 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 9 Organe des Vereins

I. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Jedes Mitglied ist schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.
- (4) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und Ausschüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Satzungsänderungen werden mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Sie müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (7) Änderungen des Vereinszwecks werden mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Sie müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für ein Jahr.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll führt der Schriftführer des Vorstandes. Es kann jedoch auf jeder Veranstaltung auch ein anderes Mitglied das Protokoll führen.

II. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen und gegenüber Dritten.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem ersten Vorsitzenden,
 2. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer.
- (3) Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der erste Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird für drei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

III. Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 9 II), sowie den Leitern von Ausschüssen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen hierbei berücksichtigt werden.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Abwesende Vorstandsmitglieder können sich durch schriftliche Erklärung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (4) Mit drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.



§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur von der Mitgliederversammlung zum Ablauf des Geschäftsjahres aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung kann nur mit mindestens dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Formfehler verhindern die Auflösung.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es ausschließlich und unmittelbar für geschichtliche Forschung oder deren Förderung verwendet.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 11. März 2018, Gut Schleppenburg, An der Schleppenburg 52b, Bad Iburg

Bad Iburg, den 11. März 2018

Der Vorsitzende und Versammlungsleiter

Der Schriftführer

gez.
Karl-Heinz Lange

gez.
Marc Griese